

## FAQ des Webinars "Beschäftigung von Rentnern"

**Kann die Altersrente für besonders langjährig Versicherte auch schon vor der maßgebenden Altersgrenze mit Abschlägen in Anspruch genommen werden, wenn die 45 Versicherungsjahre früher erfüllt sind?**

Nein. Eine Inanspruchnahme ist nur abschlagsfrei nach Vollendung des maßgebenden Lebensalters möglich (siehe §§ 38, 236b SGB VI).

**Haben Erwerbsminderungsrenten auch Rentenabschläge und wie hoch sind diese?**

Ja, siehe §§ 77 und 264d SGB VI. Maximal betragen sie 10,8 Prozent.

**Warum kann erst nach der Regelaltersgrenze unbegrenzt hinzuverdient werden und nicht schon vorher?**

Weil dies gesetzlich in § 34 Absatz 2 und 3 SGB VI bestimmt ist.

**Kann man neben einer Altersvollrente vor der Regelaltersgrenze auch auf die Versicherungspflicht verzichten oder sich hiervon befreien lassen, wenn man keine weiteren Rentenanwartschaften sammeln möchte?**

Nein, das ist nicht möglich. Lediglich bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung (Minijob) kann man sich von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen; gleichwohl werden dann bis zur Regelaltersgrenze (geringe) Rentenanwartschaften erworben (in Form von Zuschlägen an Entgeltpunkten nach § 76b SGB VI).

**Kann man beliebig oft zwischen Voll- und Teilrente wechseln?**

Ja. Bei einer hinzuverdienstabhängigen Teilrente kann der Wechsel jährlich erfolgen, je nachdem, ob die maßgebende Jahres-Hinzuverdienstgrenze eingehalten ist oder nicht. Bei einer hinzuverdienstunabhängigen Teilrente könnte monatlich auf Antrag mit Wirkung für die Zukunft (jeweils ab Antragsmonat) gewechselt werden.

**Zu Folie 8: Falls ein Rentner wiedereingestellt wird (mit Unterbrechung), kann dann nur nach TzBfG 14/1 befristet werden? Was ist, wenn es keinen echten Grund gibt? Unbefristete Beschäftigung bis zum Tod?**

Es sind die Regelungen des TzBfG maßgebend, auf die im Einzelnen hier nicht eingegangen werden kann.

**Mitarbeiter zahlt in ein berufsständisches Versorgungswerk seit Jahren ein hat sich von der DRV befreien lassen. Ab wann hat er die Regelaltersgrenze erreicht? Nach der Definition DRV oder nach der Satzung des Versorgungswerks?**

Es gelten die Regelungen nach § 5 Absatz 4 SGB VI. Wenn der von der Rentenversicherungspflicht befreite Berufsständler eine berufsständische Versorgung im Sinne des § 5 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 SGB VI bezieht, dann ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei.

**Zu Folie 10: Gilt die Hinzuverdienstgrenze auch bei Altersrenten für besonders langjährig Versicherte?**

Ja. Die Hinzuverdienstregelungen gelten für alle vorgezogenen Altersrenten bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze, unabhängig davon, ob sie Rentenabschläge wegen vorzeitiger Inanspruchnahme haben (z.B. Altersrente für langjährig Versicherte) oder abschlagsfrei sind (z.B. Altersrente für besonders langjährig Versicherte).

**Zu Folie 10: Gutschein über 44 Euro steuerfrei, wird dieser beim Rentner angerechnet? Was ist, wenn er mit dem Gutschein über die Grenze kommt?**

Maßgebend für die Hinzuverdienstgrenze ist, ob sie mit dem Bruttoarbeitsentgelt im Sinne der §§ 14, 17 SGB IV eingehalten wird. Steuerfreie Einnahmen gelten nicht als Arbeitsentgelt, wenn sie lohnsteuerfrei zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 SvEV).

**Muss ich als Arbeitgeber berechnen, wie viel Zuverdienst der Mitarbeiter hat oder ist das durch den Mitarbeiter selbst zu erledigen?**

Der Hinzuverdienst ist das vom Arbeitgeber gezahlte Bruttoarbeitsentgelt. Dieses ist vom Rentenversicherungsträger der maßgebenden Hinzuverdienstgrenze gegenüberzustellen.

**Zu Folie 12: Gilt der Hinzuverdienst bis 44.590 Euro auch für Teilrentner?**

Diese Hinzuverdienstgrenze im Jahr 2020 gilt nicht für Altersteilrentner. Überschreitet der Hinzuverdienst die Hinzuverdienstgrenze nicht, besteht Anspruch auf Altersvollrente.

**Zu Folie 12: Ändert sich das wieder nach Corona?**

Dies bleibt abzuwarten. Da die gegenwärtigen Regelungen zum Hinzuverdienst bei Altersrenten (Hinzuverdienstgrenze bei 44.590 Euro statt 6.300 Euro und keine Anwendung des Hinzuverdienstdeckels) nur befristet für das Jahr 2020 gelten (siehe § 302 Absatz 8 SGB VI), gilt ab 2021 wieder das Recht aus dem Jahr 2019. Damit sich die Rechtslage ab 2021 von der des Jahres 2019 unterscheidet, müsste der Gesetzgeber erneut tätig werden.

**Zu Folie 13: 44.590 Euro pro Kalenderjahr: Muss der Betrag nicht durch 12 geteilt werden, da der Hinzuverdienst für den Zeitraum 01.03.2020 bis 30.11.2020, also für 8 Monate war?**

Nein. Die Hinzuverdienstgrenze ist ein Jahreswert. Beginn z.B. eine vorgezogene Altersrente im Dezember 2020, dann könnten allein in diesem Monat 44.590 Euro hinzuverdient werden und es bestünde Anspruch auf Altersvollrente in diesem Monat.

**Sollte ich bei Beschäftigung eines Rentners den Rentenbescheid einfordern? Egal, ob als geringfügig Beschäftigter oder Mitarbeiter in Festanstellung.**

Es sollte ausreichen, wenn der Beschäftigte die entsprechenden Angaben macht. Hierzu ist er verpflichtet (siehe § 28o SGB IV).

**Gibt es Änderungen beim Hinzuverdienst bei der Witwenrente (Hinterbliebenenrente) und Erziehungsrente?**

Bei der Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes nach § 97 SGB VI gibt es keine Änderungen im Jahr 2020 wie für Altersrenten.

**Wer ist zuständig für das Ausrechnen der Hinzuverdienstgrenze und des Hinzuverdienstdeckels? Der Arbeitgeber?**

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Frage auf die Hinzuverdienstregelungen für die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bezieht. Die individuelle Hinzuverdienstgrenze und der Hinzuverdienstdeckel sind vom Rentenversicherungsträger zu berechnen.

**Haben alle Rentner Anspruch auf Krankentgeltfortzahlung für 6 Wochen?**

Beschäftigte Rentner haben wie alle anderen Beschäftigten auch Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall.

**Ein freiwillig versicherter Vollaltersrentner arbeitet weiter bis Ende Juli in Vollzeit. Wie schlüsselt man diesen Mitarbeiter in der SV?**

Eine eindeutige Schlüsselung der Beitragsgruppen ist anhand der Angaben in der Frage nicht möglich. PGR dürfte „120“ sein.

**Muss ein beschäftigter Arbeitnehmer, der eine Altersvollrente beziehen könnte, aber noch nicht in Anspruch nimmt, einen Nachweis gegenüber dem Arbeitgeber erbringen, dass er das Rentenalter erreicht hat?**

Nein. Soweit das Rentenalter eine Rolle spielt, ergibt sich dies aus dem Geburtsdatum.

**Haben privat versicherte Pensionäre Anspruch auf Arbeitgeberzuschuss zur privaten Krankenversicherung?**

Nein, siehe § 257 SGB V.

**Zu Folie 30: Benötigen wir vom Arbeitnehmer eine Verzichtserklärung wegen der RV-Pflicht?**

Die Verzichtserklärung nach § 5 Absatz 4 Satz 2 SGB VI wäre beim Arbeitgeber einzureichen (siehe Folien 31, 32).

**Wann realisieren sich die zusätzlichen Rentenanwartschaften? Jährlich oder erst nach Beendigung der Beschäftigung?**

Die Beendigung der Beschäftigung spielt keine Rolle. Im Übrigen siehe Folien 37-39.

**Bekommen Schwerstbehinderte, die nie gearbeitet haben, eine Altersrente?**

Nein, da sie in der Regel nicht die erforderliche Wartezeit vom 35 Jahren erfüllen dürften.

**Wie schlüssele ich einen arbeitenden Rentner in Vollrente, der kein deutscher Staatsbürger ist und in seinem Heimatland keine Rente bezieht?**

Die Staatsangehörigkeit hat keine Auswirkungen auf den Personengruppenschlüssel und den Beitragsgruppenschlüssel. Eine eindeutige Schlüsselung der Beitragsgruppen ist anhand der Angaben in der Frage nicht möglich. PGR dürfte „120“ sein, wenn es sich um eine mehr als geringfügige entlohne Beschäftigung handelt.

**Unsere Mitarbeiter waren bis 31.03.2020 geringfügig beschäftigt. Eine Verzichtserklärung liegt vor. Ab dem 1.4.2020 liegen sie über der Entgeltgrenze von 450 Euro auf Grund von erhöhtem Einsatz. Wie verhält sich in diesem Fall das Melderecht (BGR+PGR)?**

Für einen geringfügig entlohnen Minijobber ist PGR stets „109“. Bei regulärer Beschäftigung ist es dann in der Regel „101“ und bei einem versicherungspflichtigen Altersvollrentner die „120“. Eine eindeutige Schlüsselung der Beitragsgruppen ist anhand der Angaben in der Frage nicht möglich.

**Zu Folie 6: Gehören zu den schwerbehinderten Menschen bei den vorgezogenen Altersrenten auch Gleichgestellte?**

Diese Gleichgestellten nach § 2 Absatz 3 SGB IX gehören nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis für eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen (§§ 37, 236a SGB VI). Erforderlich ist hier eine Schwerbehinderung mit einem Grad der Behinderung von mind. 50 (siehe § 2 Absatz 2 SGB IX).

**Wie hoch ist die Zuverdienstgrenze, wenn Grundsicherung besteht, da die Rente so gering ist?**

Die Hinzuverdienstgrenze für vorgezogene Altersrenten und EM-Renten ist nicht von der Höhe der Rente und einem ggf. bestehenden Grundsicherungsanspruch abhängig.

**Frage zum Beispiel zur Hinzuverdienstgrenze „überschritten bei vorgezogener Rente 1.800,00 - 113,67 = Rente vom Zeitraum 1.3.20-31.12.20“: Wird die gekürzte Rente dann auch bis 31.12.2020 gezahlt?**

Ja, im Beispiel auf Folie 13 ist die um 113,67 Euro gekürzte Rente auch für den Monat Dezember 2020 zu zahlen.

**Eine Frage zum Thema Minijobber (450 Euro): Gibt es hier für 2020 wegen der Corona-Krise auch eine Änderung? Dürfen Minijobber vorübergehend auch mehr verdienen?**

Die Zeitgrenzen für die kurzfristige Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV wurden übergangsweise vom 1.3.2020 bis 31.10.2020 von 3 Monaten oder 70 Arbeitstagen auf 5 Monate oder 115 Arbeitstage angehoben (siehe § 115 SGB IV).

Es gibt keine gesetzliche Änderung bei der Verdienstgrenze für geringfügig entlohne Beschäftigte von 450 Euro nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV.

Gleichwohl haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung in der Verlautbarung „Versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen; Vorübergehende Erhöhung der Zeitgrenzen für kurzfristige Beschäftigungen vom 1. März 2020 bis 31. Oktober 2020“ vom 30. März 2020 geregelt, dass – analog zu der vorübergehenden Erhöhung der Zeitgrenzen bei der kurzfristigen Beschäftigung – ein gelegentliches Überschreiten der Verdienstgrenze bei 450-Euro-Minijobs für die Monate März bis Oktober 2020 bis zu 5-mal innerhalb eines Zeitjahres erfolgen kann. Das Überschreiten der Entgeltgrenze muss gelegentlich und unvorhersehbar sein.

**Zählen bei den 45 Beitragsjahren nur sv-pflichtige Beschäftigungen oder auch Ausbildungen, Krankengeldbezug etc.?**

Siehe hierzu § 51 Absatz 3a SGB VI. Es zählen auch Zeiten des Krankengeldbezuges mit, soweit es Pflichtbeitragszeiten oder Anrechnungszeiten sind. Ausbildungen zählen mit, wenn es sich z.B. um eine Berufsausbildung mit Pflichtbeiträgen handelt. Nicht bei den 45 Jahren zählen aber zum Beispiel (beitragslose) Fachschulausbildungen mit.

**Zu Folie 30: Beschäftigung anderer Personen - Versorgungsbezieher: Wir "beschäftigen" einen ehemaligen Mitarbeiter der jetzt Altersrente ab 63 für langjährige Versicherte bezieht und von uns eine Pension (Versorgungsbezug) erhält. Ist dieser in der Rentenversicherung versicherungsfrei?**

Soweit es sich um einen Versorgungsbezug wegen Alters nach § 5 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 SGB VI handelt, läge Versicherungsfreiheit auch schon vor dem Bezug einer Altersvollrente nach Erreichen der Regelaltersgrenze vor.

**Wie muss ich den Altersentlastungsbeitrag in meiner Software zur Lohnabrechnung berücksichtigen? Ich habe gedacht, ich habe nur eine Verpflichtung, den Mitarbeiter zu informieren, dass er diese Prozente bei seiner Steuererklärung berücksichtigen kann?**

Den Altersentlastungsbetrag sollte die Software zur Lohnabrechnung eigenständig ermitteln.

**Beschäftigung als Minijobber mit Befreiung der Rentenversicherungspflicht: Ab 01.05.2020 wird ein Arbeitnehmer als Rentner weiterbeschäftigt, da sich die Hinzuverdienstgrenze erhöht hat. Gilt die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht auch für die Tätigkeit als beschäftigter Rentner weiter?**

Die Befreiung nach § 6 Absatz 1b SGB VI für einen Minijob kann sich nur auf einen solchen erstrecken.

**Kann ein Rentenbescheid (Regelaltersrente) nachträglich geändert werden, z.B. auf Teilrente?**

Nein, grundsätzlich kann die Teilrente nur auf Antrag mit Wirkung für die Zukunft (ab Antragsmonat) gewählt werden.

**Ist der Betrag für die Hinzuverdienstgrenze 44.590 Euro brutto oder netto?**

Bruttoarbeitsentgelt im Sinne der §§ 14, 17 SGB IV i.V.m. SvEV.

**PGS 119 und BGRS 3???: Was ist anstelle der ?? einzusetzen?**

An der zweiten Stelle (Rentenversicherung) wäre es die „3“ und an der dritten Stelle (Arbeitslosenversicherung) – je nachdem, ob bis oder nach Monat des Erreichens der Regelaltersgrenze – die „1“ oder die „0“.

**Ein Rentner hat einen Minijob, ab 09/2020 ist die Regelaltersgrenze erreicht – muss ich lt. Folie 50 eine Umschlüsselung machen?**

Ja, wenn sich der Fall zum Beispiel wie auf Folie 50 gestaltet. Eine Umschlüsselung wäre z.B. nicht erforderlich, wenn in dem Beispiel auf Folie 50 vor Erreichen der Regelaltersgrenze in dem Minijob eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Absatz 1b SGB VI vorläge.

**Wissen Sie, wo man Infos zur Rentenausgleichszahlung durch den Arbeitgeber erhalten kann?**

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Frage auf Beiträge zum Ausgleich einer Rentenminderung aufgrund der vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente bezieht. Informationen hierzu erhalten Versicherte bei ihrem Rentenversicherungsträger.

**Zu Folie 8: wie kann man die Rente praktisch hinausschieben?**

Durch eine Befristungsvereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber (siehe Folie 8).

**Erwirbt man beim Bezug der vollen Erwerbsminderungsrente mit einem 450-Euro-Job auch noch eine weitere Rentenanwartschaft?**

Ja. Bei einem rentenversicherungspflichtigen Minijob (also ohne Befreiung nach § 6 Absatz 1b SGB VI) werden über Pflichtbeitragszeiten „reguläre“ Rentenanwartschaften in geringem Umfang erworben. Ggf. wirkt sich dies in einer anschließenden Altersrente aber nicht rentensteigernd aus, weil in der Erwerbsminderungsrente bereits eine sogenannte Zurechnungszeit berücksichtigt wird, mit der ein Erwerbsminderungsrentner – vereinfacht ausgedrückt – so gestellt wird, als würde er entsprechend des Durchschnitts seines Versicherungslebens vor Eintritt der Erwerbsminderung weiterarbeiten. Bei Beginn der Erwerbsminderungsrente im Jahr 2020 umfasst die Zurechnungszeit den Zeitraum vom Eintritt der Erwerbsminderung bis zum 65. Lebensjahr und 9 Monaten. Diese fiktive Weiterarbeit wird mit dem entsprechenden Wert an Entgeltpunkten auch bei der anschließenden Altersrente über eine Anrechnungszeit berücksichtigt und eine geringer als die Anrechnungszeit bewertete Beitragszeit (hier der Minijob neben der Erwerbsminderungsrente) geht damit quasi unter; es kommt nicht zu einer additiven Berücksichtigung von Entgeltpunkten für die Zurechnungszeit/Anrechnungszeit und der Beitragszeit.

Wählt der Minijobber allerdings die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Absatz 1b SGB VI, liegen keine Pflichtbeitragszeiten vor. Gleichwohl erhält er in der späteren Altersrente (geringe) Zuschläge an Entgeltpunkten (§ 76b SGB VI). Die vorstehend genannte Zurechnungszeit/Anrechnungszeit steht damit nicht in Verbindung und es kann sich eine positive Wirkung bei der der Erwerbsminderungsrente anschließenden Altersrente ergeben.

**Kann der Arbeitgeber eine Rentenausgleichszahlung an den Mitarbeiter auszahlen, damit dieser ohne Abzüge vorzeitig in Rente gehen kann? Wenn ja, wer ermittelt den Wert und ist der Wert SV und steuerpflichtig? Oder überweist man den direkt an die Rentenversicherung?**

Die Frage zielt offenbar auf Beiträge zum Ausgleich einer Rentenminderung aufgrund der vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente nach § 187a SGB VI ab. Soweit der Arbeitgeber für seine Beschäftigten Ausgleichsbeiträge im Sinne des § 187a SGB VI übernimmt, kann er diese bis zu einer bestimmten Höhe steuerfrei leisten. Nach § 3 Nummer 28 EStG ist die Steuerfreiheit auf die Hälfte der insgesamt geleisteten zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge begrenzt. Ausgleichsbeträge, die der Arbeitgeber leistet, sind insoweit nicht beitragspflichtig in der Sozialversicherung für den Beschäftigten, soweit sie steuerfrei sind (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 SvEV). Nähere Informationen sollten beim Finanzamt und Rentenversicherungsträger eingeholt werden.

**Wie ist ein Vollrentner (68 Jahre), der eine geringfügige Beschäftigung aufnimmt, in der KV und PV zu beurteilen, wenn er privat versichert ist?**

Er ist versicherungsfrei und ein Arbeitgeberbeitrag in der KV nach § 249b SGB V ist wegen der privaten Krankenversicherung nicht zu zahlen. Der Arbeitgeberbeitrag nach § 249b SGB V fällt bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nur für „Versicherte“ der gesetzlichen Krankenversicherung an (Pflichtversicherte, freiwillig Versicherte oder Familienversicherte).